

**Martin Eichtinger**  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 10.03.2022

Zu Ltg.-**1919/A-5/417-2022**

~~Ausschuss~~

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 10.3.2022

LR-EM-W-577/011-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Landtagsanfrage des Abgeordneten Klubobmann Udo Landbauer, MA, Ltg.-1919/A-5/417-2022 betreffend **Der endlich erforderliche Schutz der Bewohner im Konkursfall „Die Eigentum“** vom 28.1.2022 teile ich folgendes mit:

Einleitend ist festzuhalten, dass keine der betroffenen Liegenschaften der „Die Eigentum“ in Niederösterreich liegen. Seit dem Entzug der Gemeinnützigkeit unterliegt „Die Eigentum“ nicht mehr der Aufsicht des Landes. Es wurde ein Insolvenzverfahren (Konkurs) eröffnet und ein Masseverwalter bestellt, der das Verfahren abwickelt.

Die Aufsichtsbehörde hat alle Finanzierungsbeiträge von den Verkehrswerten der Grundstücke und somit vom Betrag der endgültigen Geldleistung abgezogen, um zu gewährleisten, dass diese für die Mieter zur Verfügung stehen. Ob und in welcher Höhe die Finanzierungsbeiträge zurückgezahlt werden liegt derzeit in der Verantwortung des Masseverwalters. Darüber hinaus handelt es sich um ein laufendes Verfahren (sowohl Insolvenzverfahren, als auch hinsichtlich der endgültigen Geldleistung).

Die Aufgaben des Regierungskommissärs sind in § 30 WGG geregelt:

Ihm kommen alle Aufsichtsrechte gemäß § 29 Abs. 1 und 2 WGG zu und hat bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit vor Vertragsabschluss bei Rechtsgeschäften gemäß

§ 7 Abs. 1a und Abs. 3 Z 6 WGG, § 9a Abs. 2 und 2a WGG sowie Rechtsgeschäfte, die aufgrund anderer Gesetze oder gemäß Satzung (§ 4 WGG) oder durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtig sind zuzustimmen. Er nimmt an allen General- und Hauptversammlungen, an Geschäftsführungs-, Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teil.

Mit besten Grüßen  
Martin Eichinger eh.  
Landesrat